

# **Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen**

## **§ 1 Grundsätzliche Regelungen**

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und deren Freiflächen werden gemäß § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und 2.1. der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 08. Juni 2004 und Teil II § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 des KAG vom 12. April 2005 Entgelte erhoben.

Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, der Beleuchtung, des Wasserverbrauchs, der Müllentsorgung, dem Herrichten von Flächen und den Personalkosten.

Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht.

Die außerschulische Nutzung erfolgt auf der Grundlage ordnungsgemäß abgeschlossener Nutzungsverträge oder einer Vereinbarung zwischen Nutzer und der Stadt Teterow.

## **§ 2 Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund eines Vertrages oder Vereinbarung mit der Stadt Schulgebäude, Sportstätten und deren Freiflächen regelmäßig oder sporadisch nutzt.
- (2) Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereines, so ist der Verein Gebührenschuldner.
- (3) Bei Sportgruppen, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, haftet der Antragsteller als Gebührenschuldner.

## **§ 3 Ausnahmeregelungen**

Entgeltfrei sind Veranstaltungen in Sportstätten und Schulen für:

- die Stadt
- die sich in Trägerschaft der Stadt befindenden Schulen und deren Schulmitwirkungsgruppen
- die Kinder und Jugendlichen der Teterower Sportvereine und Institutionen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Menschen mit Behinderung

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder wahrheitsgemäß anzugeben.

### § 4 Benutzungszeit

- (1) Als Benutzungszeit gilt die reine Nutzungszeit des Objektes. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30 Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.
- (2) Schulräume können montags – donnerstags längstens bis 22.00 Uhr, im besonderen Einzelfall nur mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung ausnahmsweise auch freitags, samstags und sonntags, zur Benutzung überlassen werden sowie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (3) In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Schulen und Sporthallen in der Regel geschlossen.

Ausnahme: Nach Antragstellung bis zum 31. Mai des laufenden Jahres und nach Spezifik der Sportart entscheidet die Fachabteilung über die Öffnung einer Halle in den Sommerferien für den Freizeit- und Trainingsbetrieb.

- (4) Über die außerschulische Nutzung der Schulen in den Herbst-, Frühjahrs- und Pfingstferien entscheiden die Schulleitungen.

### § 5 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde

	<b>Sportstätte</b>	<b>Sportveranstaltungen der Teterower Vereine, Gruppen und ortsansässigen Vereinen im regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb</b>	<b>Nutzung für auswärtige Vereine und Institutionen</b>
1.	Sporthallen		
1.1.	Sportflächen	8,00 €	20,00 €
2.	Nebenträume		8,00 €
2.	Bergringstadion		
2.1.	Sportflächen (außer Kunstrasenplatz)	8,00 €	20,00 € (nicht privat)
2.2.	Kunstrasenplatz	8,00 €	20,00 €
2.3.	Clubraum Nebenflächen außen		15,00 € 10,00 € (nicht privat)

	<b>Sportstätte</b>	<b>Sportveranstaltungen der Teterower Vereine, Gruppen und ortsansässigen Vereinen im regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb</b>	<b>Nutzung für auswärtige Vereine und Institutionen</b>
3.	Freisportflächen	8,00 €	8,00 €
4.	Schulen		
4.1.	Unterrichtsräume		15,00 €
4.2.	Fachräume (außer Computerkabinett)		20,00 €
4.3.	Computerkabinett		22,00 €
4.4.	Versammlungsräume		15,00 €
4.5.	Aula		20,00 €
4.6.	Pausenflächen der Schulen		10,00 €

- (5) Das Entgelt wird für jede vereinbarte Nutzungszeit im ganzen Vertragszeitraum fällig. Dies trifft nicht zu, wenn die Nutzung auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Nutzung muss mindestens 1 Tag vorher in der Fachabteilung oder beim zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Objektes abgemeldet werden.

Als vereinbart gelten alle beantragten und bestätigten Termine.

- (6) Ausnahmegenehmigungen sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Sie werden ausschließlich durch den Bürgermeister entschieden.

## **§ 6 Sonderregelungen**

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Teterow liegen, ist durch die Entgeltordnung nicht berührt.

## **§ 7 Zusätzliche Reinigung**

Zusätzlich zu den vorstehenden Entgeltsätzen haben die Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist. Die Entscheidungsbefugnis darüber liegt bei der Fachabteilung.

## **§ 8 Verkaufserlaubnisse**

Der gewerbemäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor den Sportstätten und Schulen bedarf einer Erlaubnis des Trägers dieser Einrichtung. Dies ist beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung zu beantragen. Dafür wird ein Gestattungsentgelt erhoben.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Abrechnung für die regelmäßigen Nutzer (Dauernutzer) erfolgt per 31. Oktober eines Kalenderjahres.
- (2) Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung nach dem Veranstaltungstermin.
- (3) Nicht ordnungsmäßige Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

## **§ 10 Einziehung von Entgelten**

Die Einziehung ausstehender Entgelte kann gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 erfolgen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung vom 01. Januar 2005 und sämtliche Einzelfallregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Teterow, den 08. November 2010

Dr. Reinhard Dettmann  
Bürgermeister